Gültig ab: 23.06.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung

Rechtskreis SGB III

Bezug von ausländischem Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche in Deutschland ("Import")

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2026

Die Regelungen zu der Schnittstelle zur Eingangszone wurden aktualisiert. Im Zusammenhang mit der „Arbeitslosmeldung-Leistungsexport“ legt die Eingangszone den Vermerk über die „Arbeitslosmeldung-Leistungsexport“ in der E-AKTE, Aktentyp 1001 (Alg) ab und kennzeichnet diese im Reiter Detaildaten unter Aktenbetreff mit „Ausl. Alg-Bezug“. Falls später Informationen/Nachweise mit möglichen Auswirkungen auf den ausländischen Leistungsbezug eingehen (z.B. Nebeneinkommensbescheinigungen), leitet das Team Alg Plus das jeweilige Dokument an den Postkorb der Eingangszone weiter.

- FW 2 Abs. 1 - 3

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 3
- FW 2 Abs. 4
- FW 3 Abs. 2

Inhalt

Änderungen 2
Aktualisierung, Stand 06/2026 2
Inhalt 3
Fachliche Weisungen 4
1. Allgemeines 4
2. Schnittstellen zur Eingangszone 4
3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen 5

Fachliche Weisungen

1. Allgemeines

(1) Nach Artikel 64 VO 883/2004 können Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 erfasst werden (siehe FW Allgemeine Hinweise) und in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erworben haben, die ausländische Leistung bis zur Dauer von drei bis höchstens sechs Monaten zur Arbeitsuche in Deutschland weiter beziehen.

(2) Der ausländische Träger entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Art. 64 VO 883/2004 für den Export seines Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in Deutschland erfüllt sind.

(3) Für die Arbeitnehmer*innen, die ihr ausländisches Arbeitslosengeld zum Zweck der Arbeitsuche nach Deutschland exportieren gilt Folgendes: Die Eingangszone nimmt die persönliche „Arbeitslosmeldung-Leistungsexport“ (besondere Arbeitslosmeldung gem. Art. 64 VO 883/2004) entgegen und die Arbeitsvermittlung kontrolliert während der Dauer des Mitnahmezeitraums, dass die arbeitslose Person ~~der Arbeitslose~~ die deutschen Rechtsvorschriften erfüllt.

2. Schnittstellen zur Eingangszone

(1) Wenn eine mögliche Leistungsstörung vorliegt, die die Gewährung der ausländischen Leistungen beeinflussen könnte (z. B. die arbeitslose Person ~~der Arbeitslose~~ erzielt ein Nebeneinkommen oder verstößt gegen deutsche Melde- oder Kontrollvorschriften), informiert die Eingangszone den ausländischen Träger über diesen Umstand.
Nebeneinkommensbescheinigungen~~, AU-Bescheinigungen,~~ etc. sind deshalb von der Eingangszone (und nicht vom ~~dem~~ Team Alg Plus) ~~zuzuleiten~~ „zu bearbeiten/auszuwerten“, siehe Absatz 2.

~~(2) Um die ordnungsgemäße Weiterleitung von Vorgängen wie Nebeneinkommensbescheinigungen, AU-Bescheinigungen, etc. an die Eingangszone sicherzustellen, legt die Eingangszone bei der Arbeitslosmeldung in COLIBRI im Auskunftssystem, Registerkarte "Vorgänge", einen Hinweisvorgang "Ausländischer Leistungsbezug mit PD U2" an.~~

(2) Zeitgleich mit der Information des ausländischen Trägers über den Tag der „Arbeitslosmeldung-Leistungsexport“ mittels SED U009 oder ersatzweise SED U007

- druckt die Eingangszone den Vermerk über die „Arbeitslosmeldung-Leistungsexport“ in die E-AKTE, Aktentyp 1001 (Alg) und
- kennzeichnet die E-AKTE, Aktentyp 1001 (Alg) im Reiter Detaildaten unter Aktenbetreff mit „**Ausl. Alg-Bezug**“.

(3) Das Team Alg Plus leitet bei Eingang einer Nebeneinkommensbescheinigung und weiteren Nachweisen/Informationen mit möglichen Auswirkungen auf den ausländischen Leistungsbezug das jeweilige Dokument an den Postkorb der Eingangszone weiter.

Die Eingangszone bearbeitet anschließend den Vorgang. Sie erstellt ein SED U010 für den ausländischen Träger und ein PD U3 für den/die Kunden/in. Abschließend legt die Eingangszone das betreffende Dokument

(Nebeneinkommensbescheinigung etc.) in der E-AKTE, Aktentyp 1015 (Beratung/Vermittlung) z.d.A. ab.

(4) Das Team Alg Plus ist einzuschalten, wenn der Arbeitslose ausdrücklich eine Leistungsberatung zum "Bezug deutscher Leistungen unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten" wünscht.

3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen

(1) Kann ein Arbeitsloser sowohl die Weiterzahlung seiner ausländischen Leistung gem. Art. 64 VO 883/2004 als auch die Bewilligung/Weiterbewilligung eines deutschen Leistungsanspruchs beanspruchen, hat er grundsätzlich ein Wahlrecht,

- ob er zunächst die ausländische Leistung beziehen will (weil z.B. der ausländische Leistungssatz höher ist) oder
- ob er gleich die Bewilligung/Weiterbewilligung seines deutschen Anspruchs beantragt (um z.B. das Erlöschen des deutschen Anspruchs zu vermeiden).

(2) Wenn die arbeitsuchende Person ~~der Kunde~~ ein PD U2 vorlegt, kann unterstellt werden, dass sie ~~er~~ die ausländischen Leistungen aus dem PD U2 beziehen möchte. Wenn sie ~~er~~ sich danach erkundigt, ob sie ~~er~~ deutsches Arbeitslosengeld beziehen könnte, ist zunächst eine Beratung durch das Team Alg Plus nach dem agenturspezifischen Notfallkonzept durchzuführen. Über das Beratungsergebnis ist die Eingangszone unverzüglich zu informieren ~~und der Kunde zur Datenerfassung an die Eingangszone weiterzuleiten.~~

(3) Wenn ein vollarbeitsloser Unechter Grenzgänger (Wohnortstaat Deutschland) sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst weiterhin vorübergehend im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufhält (also seinen Lebensmittelpunkt nicht in diesen Staat verlagert) und dort Leistungen bezieht, verliert er seine Eigenschaft als Unechter Grenzgänger nicht. Er kann anschließend nach Deutschland zurückkehren, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und (bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen) Arbeitslosengeld beziehen. Wenn er vor seiner Rückkehr nach Deutschland den Export seiner ausländischen Leistungen gem. Art. 64 VO 883/2004 (mit PD U2) zur Arbeitsuche in Deutschland beantragt hat, ihm der Leistungsexport bewilligt wurde und er zusammen mit seiner Meldung als "Arbeitsuchender" gem. Art. 64 VO 883/2004 bei der Agentur für Arbeit deutsches Arbeitslosengeld beantragt, dann ruht der Alg- Anspruch so lange bis der (mit PD U2) exportierte ausländische Leistungsanspruch beendet ist (Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) VO 883/2004).